



Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Postfach 101040, 40001 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Schäffer
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 240 – II-1208 -
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Dalstein-Troendle
Durchwahl: 0211 4306 114
E-Mail: Claudia.Dalstein-Troendle3@arbeitsagentur.de
Datum: 08. Juni 2007

Förderung von Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren

Sehr geehrter Herr Dr. Schäffer,

die künftige Finanzierung der Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren wird auch in NRW diskutiert, seit die Landesregierung angekündigt hat, die bisherige Unterstützung in der EU-Förderphase 2007-2013 nicht mehr fortsetzen zu können.

Mit Schreiben vom 27.03.2007 an die Regionalagenturen haben Sie die Hintergründe und Auswirkungen der diesbezüglichen Entscheidungen der Landesregierung erläutert und es in diesem Zusammenhang begrüßt, wenn sich die Träger der Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren mit den zuständigen ARGE n und Optionskommunen über die Einbindung von Beratungsleistungen in die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik vor Ort verständigen könnten. Nachdem nun die ersten ARGE n in dieser Angelegenheit auch auf mich zugekommen sind, möchte ich Ihnen gerne meine Rechtsauffassung zu den Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der Förderung nach dem Sozialgesetzbuch II kurz skizzieren.

Ich teile zunächst Ihre Einschätzung, dass ein Teil der Beratungsleistungen der Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren in den Aufgabenbereich der ARGE n und Optionskommunen fallen. Die Träger der Grundsicherung sind schon nach dem Sozialgesetzbuch I verpflichtet über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Dieser Rechtsanspruch wird im Sozialgesetzbuch II weiter konkretisiert. Der hohe Stellenwert der Beratung findet seinen Ausdruck u.a. in der gesetzlich vorgesehenen Einrichtung von persönlichen Ansprechpartnern, gerade auch in der spezifischen Ausprägung dieser Funktion im Fallmanagement. Allerdings erfolgt die Beratung von Hilfeempfängern durch die ARGE n nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Ziel der Beratung ist gemäß § 14 SGB II immer die Eingliederung in Arbeit, die bei einer fehlenden Mitwirkung durch den Hilfeempfänger auch Sanktionen zur Folge haben kann. Diese Beratungsaufgaben, die von den Fachkräften der ARGE n auch engagiert wahrgenommen werden, können nicht auf andere Beratungsstellen übertragen werden.

- 2 -

Dienstgebäude
Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf

Telefon
0211 4306 0
Telefax
0211 4306 377
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion NRW
BBk Düsseldorf
BLZ 30000000
Kto.Nr. 30001603
BIC: MARKDEF1300
IBAN:
DE9530000000030001603

Nach § 16 Absatz 2 SGB II können als weitere Leistungen für die Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen u.a. auch Leistungen der Schuldnerberatung, der psychosozialen Betreuung sowie der Suchtberatung erbracht werden. Auch diese Angebote haben sich an den oben beschriebenen Grundsätzen und Zielen zu orientieren. Ob dies mit der Beratungsphilosophie der Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren vereinbart werden kann, ist fraglich. Unabhängig davon ist festzustellen, dass die hier in Rede stehenden Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegen und von diesen - auch zu meinem Bedauern - überwiegend nicht gemäß § 44 b Absatz 3 SGB II auf die ARGEN übertragen worden sind. Etwasige Abstimmungsprozesse über die Einbindung von Beratungsleistungen müssten insoweit ohnehin bei den kommunalen Trägern und nicht bei den ARGEN ansetzen.

Alle Eingliederungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II knüpfen an konkrete Lebenslagen an und müssen bezogen auf den Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sein. Das Aufgabenspektrum und der Adressatenkreis der Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren gehen weit darüber hinaus bis hin zu einer allgemeinen Lebensberatung von Personen, die keine Sozialleistungen beziehen. Daher gibt es auch für die Grundsicherungsträger keine rechtliche Grundlage, nach der eine institutionelle oder trägerbezogene Förderung der Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren möglich wäre.

Zur Abrundung des Gesamtbildes möchte ich es nicht unterlassen, auch konstruktiv die Möglichkeiten der Zusammenarbeit aus Sicht der Regionaldirektion zu beschreiben. Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren können sich als Dritte an der Erbringung von Eingliederungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beteiligen. Hier gibt es unterschiedliche Formen einer möglichen Kooperation mit den ARGEN. Dabei gilt grundsätzlich, dass die Beauftragung Dritter dem Vergaberecht unterliegt und Eingliederungsmaßnahmen nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben werden müssen. Die Bestimmungen der VOL/A sind dabei zu beachten. Soweit Leistungen im Antrags-Bewilligungsverfahren vergeben werden (z.B. Arbeitsgelegenheiten), können sich Beratungsstellen ggf. in Konkurrenz mit anderen Trägern ebenfalls um die Durchführung bemühen. Bei Beteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung und der damit einhergehenden Einlösung von Bildungsgutscheinen ist eine vorherige Zertifizierung als Bildungsträger erforderlich, die bei entsprechendem Interesse seitens der Beratungsstellen zu beantragen wäre.

ARGEN können unter den genannten Bedingungen nach § 17 SGB II mit Dritten Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung schließen. Die Beratungsstellen stehen hierbei in Konkurrenz zu anderen Anbietern. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zur umfassenden rechtlichen Bewertung der künftigen Fördermöglichkeiten von Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren beitragen zu können. Bei Bedarf stehe ich für eine weitergehende Erörterung dieses Themas gerne zur Verfügung. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung habe ich dieses Schreiben den ARGEN zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Unterschrift
Pfeiffer